

## ► RECHTSPRECHUNG



### Gemeinschaftseigentum: kein Pool-Bau ohne Zustimmung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den 2020 gesetzlich verankerten Beschlusszwang auch bei bereits begonnenen Bauprojekten am Gemeinschaftsgrundstück bestätigt. Die BGH-Richter entschieden in einem Fall aus Bremen, dass ein Pool, für den bereits die Grube ausgehoben ist, wegen des fehlenden Beschlusses nicht weitergebaut werden darf. Zwar habe die Partei laut BGH grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass die Nachbarn ihr den Bau des Pools gestatten. Das ändere aber nichts daran, dass sie sich vor Baubeginn die Gestattung einholen müssten, erklärte der BGH. »Es ist gerade Sache des bauwilligen Wohnungseigentümers, den gesetzlich geforderten Beschluss über die bauliche Veränderung herbeizuführen. Notfalls muss er Beschlussersetzungsklage erheben so das Gericht.

BGH, URTEIL VOM 17.03.2023 -V ZR 14/J/22

AssCompact 05/2023



### Eigentümergeinschaft muss PV-Balkonkraftwerk nicht dulden

Besitzer einer Eigentumswohnung innerhalb einer Eigentümergeinschaft haben keinen Anspruch auf ein Balkonkraftwerk an der Außenseite ihrer Balkone. Das hat das Amtsgericht Konstanz (AG) entschieden. In dem Fall stritten sich Wohnungseigentümer über die Wirksamkeit eines Beschlusses. Der Beschluss sah vor, dass die Hausverwaltung gegen Eigentümer vorgehen soll, die an ihren Balkonen PV-Balkonkraftwerke anbringen. Die Richter bestätigten nun aber den Beschluss. Demnach habe die Anbringung eines PV- Balkonkraftwerkes eine nachteilige Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Immobilie zur Folge. Und weder aus dem Wohnungseigentumsgesetz noch dem Bürgerlichen Gesetzbuch lasse sich eine Duldungspflicht herleiten. Das Balkonkraftwerk muss daher wieder abmontiert werden.

AG KONSTANZ, URTEIL VOM 09.02.2023 -4 C 425/22 WEG

AssCompact 05/2023



### Besitzer eines abgestellten Anhängers haftet auch bei Dritteinwirkung

Ein Besitzer eines am Straßenrand abgestellten Anhängers haftet auch dann für Schäden, wenn der Anhänger sie infolge einer Dritteinwirkung verursacht hat. Das haben die Richter am Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt. Für die Zurechnung der Verursachung komme es nämlich grundsätzlich darauf an, dass die Schadenursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang des Kraftfahrzeugs steht.

Demnach sei ein Schaden bereits dann „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben. Wird daher ein auf der Straße abgestellter Anhänger infolge eines Anstoßes durch ein Drittfahrzeug in Bewegung versetzt und beschädigt im Rollvorgang ein Gebäude, verwirklicht sich eine typische Gefahrenquelle des Straßenverkehrs, erläuterte der BGH.

BGH, URTEIL VOM 07.02.2023 -VI ZR 87/22

AssCompact 05/2023



## Sichtschutzhecke auf eigenem Grundstück darf entfernt werden

Eine Sichtschutzhecke auf eigenem Grundstück darf auch dann entfernt werden, wenn sich der Nachbar in der Folge von der Entfernung beeinträchtigt fühlt. Das hat das Oberlandesgericht Zweibrücken (OLG) entschieden. Das Gericht wies den Nachbarn darauf hin, dass er nur dann einen Schadensersatzanspruch gegen die benachbarte Grundstückseigentümerin erfolgreich geltend machen könne, wenn einzelne Stämme dort, wo sie aus dem Boden heraustreten, wenigstens von der Grundstücksgrenze durchschnitten würden.

Allein aus dem Umstand, dass die Hecke oberhalb des Bodens über die Grundstücksgrenze gewachsen sei, ergebe sich zu seinen Gunsten kein Anspruch. Bei Durchsicht der von den Parteien eingereichten Fotos haben die Richter keinen Stamm feststellen können, der auf dem Grundstück des Nachbarn gewachsen sei oder die Grundstücksgrenze zumindest teilweise überschritten habe. OLGZWEIBRÜCKEN, BESCHLUSS VOM 07.09.2022- 8 U52/21

AssCompact 05/2023



## Beifahrer darf keine Blitzer-App benutzen

Als Autofahrer darf man sich nicht per App vor Radarfallen und Blitzern warnen lassen. Doch wie ist es, wenn der Beifahrer dies im Einverständnis des Fahrers tut? Auch in diesem Fall sei die Benutzung einer Blitzer-App nicht erlaubt, urteilten die Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG). Das OLG wies darauf hin, dass ein gemäß der Straßenverkehrsordnung verbotenes Verhalten nicht nur dann vorliegt, wenn der Fahrer selbst eine App zur Warnung vor Verkehrsüberwachungsmaßnahmen aktiviert hat. Verboten und bußgeldbewehrt ist vielmehr auch die Nutzung der auf dem Mobiltelefon eines anderen Fahrzeuginsassen installierten und aktivierten Blitzer-App, soweit sich der Fahrer die Warnfunktion der App zunutze macht. Das Urteil ist rechtskräftig.

OLG KARLSRUHE, URTEIL VOM 07.02.2023 - 2 ORBS35 SS 9/23

AssCompact 04/2023



## Arbeitsunfall Corona: Ansteckung muss geklärt sein

Ein Angestellter des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz ist mit seiner Klage auf Anerkennung seiner Corona-Erkrankung als Arbeitsunfall gescheitert. Laut Sozialgericht Speyer (SG) kann eine Corona-Infektion zwar grundsätzlich einen Arbeitsunfall darstellen. Es sei im vorliegenden Sachverhalt nach der Beweisaufnahme aber nicht aufklärbar gewesen, ob sich der Angestellte bei der beruflichen Tätigkeit oder im privaten Bereich angesteckt hatte. Und Versicherungsträger- in diesem Fall die gesetzliche Unfallversicherung - brauchen nur dann für Schadenereignisse einzustehen, wenn der Nachweis als Arbeitsunfall - in diesem Fall die Ansteckung - zweifelsfrei möglich ist.

SGSPEYER, URTEILVOM 07.02.2023 -5 12 U 188/21

AssCompact 04/2023

## Im Büro ist der Weg zum Kaffee unfallversichert



Ein Unfall auf dem Weg zum Kaffeeautomaten in der Arbeit ist unfallversichert. Das hat das Landessozialgericht Hessen (LSG) entschieden. Eine 57-jährige Verwaltungsangestellte eines Finanzamts wollte sich einen Kaffee vom Getränkeautomaten holen. Auf dem Weg dorthin zog sich die Beschäftigte allerdings einen Lendenwirbelbruch zu, weil sie auf nassem Fußboden ausgerutscht war. Die Unfallkasse Hessen lehnte den Antrag, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen, ab.

Doch das LSG gab der verunglückten Frau recht. Der Sturz sei als Arbeitsunfall anzuerkennen. Denn das Zurücklegen des Weges, um sich einen Kaffee an einem im Betriebsgebäude aufgestellten Automaten zu holen, habe im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit der Angestellten gestanden.

LSG HESSEN, URTEIL VOM 21.02.2023 - L 3 U 202/21

AssCompact 04/2023

## Anbringen einer Frostschutzmatte zählt nicht zum Arbeitsweg



Das Anbringen einer Frostschutzmatte am Auto zählt nicht zum Arbeitsweg. Das hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) entschieden. Denn das Anbringen der Frostschutzabdeckung nach dem Ende der Autofahrt und vor dem Antritt des restlichen Weges zu Fuß hat nicht zum Arbeitsweg gehört, sondern diesen aus außerbetrieblichen Gründen unterbrochen, argumentierte das Gericht. Das vorsorgliche Abdecken einer Autoscheibe nach dem Abstellen des Autos, so die Richter am LSG, stellt eine unversicherte Handlung dar, die allein der Vorbereitung einer (späteren) Fahrt dient. Es hat sich daher nicht um eine für den Versicherungsschutz unschädliche private Verrichtung "im Vorbeigehen" gehandelt, stellte das LSG klar.

LSG SACHSEN-ANHALT, URTEIL VOM 14.02.2022 - L 6 U 61/20

AssCompact 04/2023

## Fahrer haftet bei Unfall mit geöffneter Autotür mit



Unter bestimmten Umständen haftet der Fahrer eines Autos bei einem Unfall mit einer geöffneten Autotür mit. Das hat das Landgericht Saarbrücken (LG) geurteilt. Nach Auffassung des LG ist eine Mithaftung immer dann gegeben, wenn der Fahrer gegen das Sichtfahrgebot verstoßen hat oder unaufmerksam gewesen ist. So darf ein Autofahrer bei Dunkelheit nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überschaubaren Strecke rechtzeitig vor einem Hindernis anhalten kann, stellte das Gericht klar. Dabei habe der Kraftfahrer laut LG bei Dunkelheit seine Geschwindigkeit auf unbeleuchtete Hindernisse, insbesondere unbeleuchtet auf der Fahrbahn befindliche Fahrzeuge, einzurichten.

LG SAARBRÜCKEN, URTEIL VOM 11.11.2022 -13 S 23/22\_

AssCompact 04/2023

## Hinterbliebenengeld im Regelfall niedriger als Schmerzensgeld



Für die Höhe der Hinterbliebenenentschädigung sind im Wesentlichen die Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leids und der Grad des Verschuldens des Schädigers maßgebend, haben die Richter am Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Dabei bietet der im Gesetzentwurf der damaligen Koalition genannte Betrag von 10.000 Euro laut BGH lediglich eine Orientierungshilfe für die Bemessung im Einzelfall. Im Regelfall müsse er aber hinter dem eines vergleichbaren Schmerzensgeldes zurückbleiben, da dort ein eigener Gesundheitsschaden des Hinterbliebenen ausgeglichen werde, stellten die BGH-Richter klar. Der dem Hinterbliebenen im Einzelfall zuerkannte Betrag müsse deshalb im Regelfall hinter demjenigen zurückbleiben (Abstandsgebot), der ihm zustünde, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte.

BGH, URTEILVOM 06.12.2022 -VI ZR 73/21

AssCompact 03/2023

## Hundehalter haftet für den Sturz einer Katzenbesitzerin



Das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) hat einen Hundehalter zum Ersatz des Schadens einer Katzenbesitzerin verurteilt, die beim Versuch, Hund und Katze mit einem Besen zu trennen, gestürzt war und sich dabei verletzt hatte. Die verschuldensunabhängige Haftung des Tierhalters bestehe bereits, wenn eine Verletzung „adäquat kausal auf ein Tierverhalten zurückzuführen ist“ argumentierte das OLG.

Es komme daher nicht auf eine unmittelbar durch das Tier bewirkte Verletzung an. Ausreichend sei bereits, wenn sich ein Mensch durch die von dem Tier herbeigeführte Gefahr zu helfendem Eingreifen veranlasst sieht betont das OLG. Und die Klägerin habe sich durch den Angriff des Hundes dazu veranlasst gesehen, ihrem Kater zur Hilfe zu eilen.

OLG FRANKFURT AM MAIN, URTEIL VOM 18.01.2023-4 U 249/21

AssCompact 03/2023

## Vorfälligkeitsentschädigung



Auch KfW muss ordnungsgemäß aufklären. Gemäß einem Urteil des Landgerichts Lüneburg (LG) hat auch die staatseigene KfW-Bank bei unzureichender Aufklärung des Darlehensnehmers keinen Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung. So wurde in dem Vertrag nur ausgeführt, dass bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens eine „Vorfälligkeitsentschädigung in angemessener Höhe“ berechnet werde. Der Darlehensnehmer bleibe, so das LG, daher im Unklaren darüber, welche finanzielle Belastung auf ihn bei der vorzeitigen Ablösung des Darlehens zukommen würde. Eine solche Darstellung sei keinesfalls ausreichend, urteilten die Richter. Daher sei der Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen.

LG LIMBURG, URTEIL VOM 22.12.2022-1032/22

AssCompact 03/2023



## Beweis für den Zugang einer E-Mail

Den Absender einer E-Mail trifft gemäß § 130 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die E-Mail dem Empfänger zugegangen ist, hat das Landesarbeitsgericht Köln geurteilt. Ihm kommt keine Beweiserleichterung zugute, wenn er nach dem Versenden keine Meldung über die Unzustellbarkeit der E-Mail erhält. Denn wie auch bei einfacher Post, so argumentierten die Richter, sei es technisch möglich, dass die Nachricht nicht ankommt. Dieses Risiko könne nicht dem Empfänger aufgebürdet werden. Denn der Versender wähle die Art der Übermittlung der Willenserklärung und trage damit das Risiko, dass die Nachricht nicht ankommt.

LAG KÖLN, URTEILVOM 11.01.2022 - 4SA 315/21

AssCompact 03/2023

### ► NEWS



## Starkregensaison beginnt im Mai

Im Mai beginnt laut Deutschem Wetterdienst die Starkregensaison. Allerdings sind nur etwa die Hälfte aller Wohngebäude gegen Naturgefahren versichert, so der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Der Verband empfiehlt Immobilienbesitzern, jetzt ihren Versicherungsschutz zu prüfen. In der Regel dauert es ein paar Wochen, bis die neue Versicherung „greift“, so der Hinweis von GDV- Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen. Und weiter: Üblicherweise dauert die Starkregensaison von Mai bis September; aufgrund des Klimawandels treten heftige Regenfälle aber vermehrt schon im April auf. Gefährdet seien nicht nur Flusssanrainer. Starkregen könne überall in Deutschland auftreten und zu schweren lokalen Überflutungen führen.

Pfefferminzia 02/2023

## Neuer Vorstoß bei Elementarschaden-Pflichtversicherung

In die Frage, ob sich Hausbesitzer künftig gegen Elementarschäden versichern müssen, kommt Bewegung. In einem Entschließungsantrag, den die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg gemeinsam in den Bundesrat einbringen wollen, fordern sie die Bundesregierung dazu auf, kurzfristig einen konkreten Vorschlag zu einer bundeseinheitlichen Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erarbeiten. An die Stelle spontaner staatlicher Hilfen müsse eine langfristige Risikoprävention durch ein System privater Versicherungen treten, fordern die Länder. Der Bundesrat hat den Argumenten mittlerweile zugestimmt.

Pfefferminzia 02/2023

